

§ 28 Nö. ROG 1976 Unterstützung der Gemeinden

Nö. ROG 1976 - Nö. Raumordnungsgesetz 1976

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die Landesregierung hat die Gemeinde auf deren Ersuchen bei der Aufstellung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, insbesondere bei der Grundlagenforschung zu unterstützen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.01.2015

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at